

## Unser kostenloser Service für Sie: Corona Informationen für unsere Mandanten

### 1.) Fristwahrung im Steuerrecht :

Dem Vernehmen nach haben sich Bund und die Mehrheit Länder gegenwärtig gegen eine allgemeine Verlängerung der Fristen für die Lohnsteuer-Anmeldung ausgesprochen.

Nichtsdestotrotz gewähren Bayern und Nordrhein-Westfalen auf Antrag Fristverlängerung, die bis zum Ablauf des 10.04.2020 einzureichen sind, um bis zu zwei Monate. Bitte beachten Sie Näheres unter dem Stichwort: **Lohnsteueranmeldung**.

Zu den **Abgabefristen für die Jahressteuererklärungen** haben sich einzelne Bundesländer unterschiedlich geäußert.

Es muss im Einzelfall in dem jeweiligen Bundesland nachgesehen werden.

Quelle: Aktuelle Information, Ministerium der Finanzen des Landes NRW v. 16.03.2020

### 2.) Selbstständige:

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes einem Tätigkeitsverbot unterliegt (§§ 31, 42 IfSG) oder einer Quarantäne (§ 30 IfSG) unterliegt oder unterworfen wird bzw. wurde, kann eine Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSG beantragen.

Voraussetzung ist in beiden Fällen ein die Person betreffender **Bescheid des Gesundheitsamtes** zum persönlichen Tätigkeitsverbot oder zur angeordneten Quarantäne und ein Verdienstausschlag.

Eine Erstattung des **Verdienstausschlags** kommt gem. § 56 Abs. 3 IfSG in Betracht. Bei einer Existenzgefährdung kann ferner „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten **Betriebsausgaben** in angemessenem Umfang“ gem. § 56 Abs. 4 IfSG Umfang entstehen.

Schäden sind dabei so gering wie möglich zu halten. Dazu zählt auch die Arbeit im Home-Office.

#### **Frist zur Geltendmachung des Anspruchs**

Mit dem zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wird die **Frist** zur Geltendmachung der Ansprüche von drei **auf zwölf Monate verlängert**.

(Quelle: Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, BGBl.2020 I, S. 1018)

Details zu den Abläufen (z.B. Antragstellung) bestimmt die zuständige Behörde. Diese wird von der Regierung des Landes bestimmt.

(Orientierungshilfe: [Kassenärztliche Bundesvereinigung: Übersicht der zuständigen Stellen](#)).

**Achtung:** Eine freiwillige Quarantäne oder ein generelles (gesundheitsunabhängiges) Tätigkeitsverbot (z.B. Betriebsschließungen im Einzelhandel) eröffnen keinen Entschädigungsanspruch nach dem IfSG. (siehe auch unten, Stichwort Quarantäne).

Quelle: Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen

### 3.) Home office :

Im Zuge der Corona-Prävention ist die intensivere **Nutzung von Home-Office und mobilem Arbeiten** zu verzeichnen. Dafür gilt es, pragmatische Lösungen zu finden, die einerseits die Arbeitsfähigkeit einer Organisation erhalten, gleichzeitig jedoch Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität gewährleisten. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hat entsprechende Hinweise und Informationen zusammengestellt.

Quelle und weitere Informationen: [Informationen des BSI](#)

Das Bundeswirtschaftsministerium bietet kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) **Finanzielle Unterstützung**, wenn sie kurzfristig Home-Office-Arbeitsplätze schaffen, durch das **Förder-Programm „godigital“**.

Quelle: Presseinformation des BMWi

#### 4.) IT-Sicherheit:

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ruft zur Wachsamkeit auf. Es beobachtet aktuell eine Zunahme von Cyber-Angriffen mit Bezug zum Corona-Virus auf Unternehmen und Bürger.

So werden Unternehmen und Betriebe per E-Mail durch die Täter aufgefordert, persönliche oder unternehmensbezogene Daten auf gefälschten Webseiten preiszugeben. Die Cyber-Kriminellen geben sich als vermeintliche Institutionen zur Beantragung von Soforthilfegeldern aus. Die betrügerisch erlangten Daten werden anschließend für kriminelle Aktivitäten missbraucht.

Quelle und weitere Informationen: Pressemitteilung des BSI vom 2.4.2020

Allgemein zum Thema:

[Symposium des DStV zum Thema IT-Sicherheit](#)

#### 5.) Steuerzahlungen :

Mittels BMF-Schreibens bzw. gleich lautender Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19.03.2020 wurden folgende Erleichterungen umgesetzt.

- a) Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bei ihrem Finanzamt bis zum **31.12.2020** unter Darlegung ihrer Verhältnisse **Anträge auf Stundung** der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden (z.B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer), stellen. Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge die Gewerbesteuer betreffend gilt, dass diese grundsätzlich an die Gemeinden zu richten sind. Sie sind nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist.

#### Hinweise:

- Eine Stundung ist erst nach Festsetzung bzw. Anmeldung der entsprechenden Steuerforderungen möglich. Stundungsanträge können daher **erst dann eingereicht werden, wenn die aus einer Festsetzung bzw. Anmeldung resultierende Zahllast feststeht** (Bayerisches Landesamt für Steuern). Das heißt, es können keine pauschalen Stundungsanträge für erst künftig fällige Steuern gestellt werden.

**Achtung:** Steuerabzugsbeträge (**Lohnsteuer** und Kapitalertragsteuer) können **nicht gestundet** werden.

- b) Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können **bis zum 31.12.2020** unter Darlegung ihrer Verhältnisse beim zuständigen Finanzamt **Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen** auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Ferner können Steuerpflichtige in diesen Fällen Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlung stellen. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden.

**Hinweis:** Hierbei ist auch eine Anpassung der bereits für das 1. Quartal 2020 entrichteten Vorauszahlungen sowie der fälligen und nicht getilgten Vorauszahlungen i.S.d. § 37 Abs. 4 EStG (i.V.m. § 31 Abs. 1 KStG („erhöhte Vorauszahlungen 2019“)) möglich.

Quelle: Rechtsauffassung des Finanzministeriums Rheinland-Pfalz gegenüber dem Steuerberaterverband Rheinland-Pfalz)

Der Steuerpflichtige muss für diese Anträge die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden.

Stundungsanträge für fällige Steuern **nach dem 31.12.2020** bzw. Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die Zeiträume **nach dem 31.12.2020** betreffen, sind besonders zu **be-gründen**.

- c) Bis zum 31.12.2020 soll auf **Vollstreckungsmaßnahmen** für rückständige oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdende von den Landesfinanzbehörden verwaltete Steuern (z.B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer) **abgesehen** werden. Voraussetzung ist, dass dem Finanzamt aufgrund **Mitteilung des Vollstreckungsschuldners** oder auf andere Weise bekannt wird, dass der **Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen** ist.

**Hinweis:** Die Voraussetzungen „...nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffen...“ sowie die weiteren Vorgaben der Erlasse orientieren sich an den Formulierungen aus „Katastrophen“-Erlassen der Vergangenheit (vgl. [Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 03.06.2013](#) zu „Steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung von Hochwasserschäden“).

Hinweis:

Das BMF hat in diesem Zusammenhang auch einen **umfangreichen Fragenkatalog** veröffentlicht. FAQ „Corona“ (Steuern). (aktualisierter Stand: 28.05.2020)

Quellen: • BMF-Schreiben vom 19.03.2020: Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus

- Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus

Bei den bundesgesetzlich geregelten Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. **Einfuhrumsatzsteuer, Energiesteuer und Luftverkehrssteuer**), sind die Hauptzollämter angewiesen worden, den Steuerpflichtigen angemessen entgegenzukommen. Dadurch sollen bei den betroffenen Steuerpflichtigen unbillige Härten vermieden werden. (Quelle: Zoll Online, Fachmeldungen)

Auch hier kommen Stundungen, Vollstreckungsaufschub und Anpassungen der bisherigen Vorauszahlungen in Betracht

## 6.) **Verlustrücktrag**

Von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffene Steuerpflichtige, die noch nicht für den VZ 2019 veranlagt worden sind, können auf der Grundlage eines **pauschal ermittelten Verlustrücktrags eine Herabsetzung der festgesetzten Vorauszahlungen** für 2019 beantragen.

Die Inanspruchnahme des pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 zur nachträglichen Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2019 erfolgt nur **auf Antrag**. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch (z.B. mittels ELSTER) bei dem für die Festsetzung der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer zuständigen Finanzamt zu stellen. Der Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen im pauschalierten Verfahren kann gleichzeitig mit dem Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2020 gestellt werden.

Der pauschal ermittelte Verlustrücktrag aus 2020 kann von Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden, die **Gewinneinkünfte oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** erzielen.

Der pauschal ermittelte Verlustrücktrag aus 2020 beträgt **15 Prozent** des Saldos **der maßgeblichen Gewinneinkünfte und/oder der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, welche der Festsetzung der Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt wurden**. Er ist bis zu einem Betrag von 1.000.000 Euro bzw. bei Zusammenveranlagung von 2.000.000 Euro (§10d Absatz 1 Satz 1 EStG) abzuziehen. Die Vorauszahlungen für 2019 sind unter Berücksichtigung des pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 neu zu berechnen und festzusetzen. Eine Änderung der Festsetzung der Vorauszahlungen führt zu einem Erstattungsanspruch.

Weitere Details sowie ein zusammenfassendes entnehmen Sie bitte den [BMF-Schreiben vom 24.04.2020 Corona-Sofortmaßnahme: Antrag auf pauschalisierte bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019](#)

### 7.) Lohnsteueranmeldungen :

Das [BMF-Schreiben vom 23.04.2020](#) bestimmt:

Arbeitgebern können die Fristen zur Abgabe monatlicher oder vierteljährlicher **Lohnsteuer-Anmeldungen** während der Corona-Krise **im Einzelfall auf Antrag** nach § 109 Absatz 1 AO **verlängert** werden.

Voraussetzung ist, dass sie selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte **nachweislich unverschuldet** daran **gehindert** sind, die **Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln**.

Die **Fristverlängerung** darf **maximal 2 Monate** betragen.

### 8.) Konjunkturprogramm:

Der Koalitionsausschuss hat sich am 03.06.2020 auf ein **Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket** geeinigt.

Zur Stärkung der Konjunktur wurden insbesondere folgende Punkte beschlossen:

- Vom 01.07.2020 bis zum Jahresende wird der **Umsatzsteuersatz** von 19 % auf 16 % bzw. der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 % **gesenkt**.
- Die **Sozialversicherungsbeiträge** werden im Rahmen einer „Sozialgarantie 2021“ auf maximal 40 % stabilisiert.
- Die **EEG-Umlage** wird schrittweise verringert, so dass sie 2021 bei 6,5 ct/kwh und 2022 bei 6,0 ct/kwh liegt.
- Die Fälligkeit der **Einfuhrumsatzsteuer** wird auf den 26. Des Folgemonats verschoben.
- Der steuerliche **Verlustrücktrag** wird – gesetzlich – für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 5 Mio. € (bzw. 10 Mio. € bei Zusammenveranlagung) **erweitert**.
- **Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens** können 2020 und 2021 (mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25 % p.a.) **degressiv abgeschrieben** werden.
- Das Körperschaftsteuerrecht wird modernisiert: **Personengesellschaften** erhalten ein **Optionsmodell** zur Körperschaftsteuer. Der **Ermäßigungsfaktor** bei Einkünften aus **Gewerbebetrieb** wird auf das Vier-fache des Gewerbesteuer-Messbetrags **angehoben**.
- Die Möglichkeiten der **Mitarbeiterbeteiligungen** werden verbessert.
- Der Neustart nach einer **Insolvenz** wird erleichtert. So soll u.a. das Entschuldungsverfahren für natürliche Personen befristet auf drei Jahre verkürzt werden.
- Das **Vergaberecht** soll temporär vereinfacht werden.

Ferner werden wirtschaftliche und soziale Härten u.a. mit folgenden Maßnahmen abgefedert:

- Im September wird eine Regelung für den Bezug von **Kurzarbeitergeld** ab dem 01.01.2021 vorgelegt.
- Zur Sicherung der Existenz von KMU wird für coronabedingten Umsatzausfall ein **Programm für Überbrückungshilfen** aufgelegt. (vgl. Stichwort: **Überbrückungshilfen**)
- Vereinfachter Zugang in die **Grundsicherung** für Arbeitssuchende wird bis 30.09.2020 verlängert.
- Für **gemeinnützige Organisationen** legt der Bund für die Jahre 2020 und 2021 ein Kredit-Sonderprogramm über die KfW auf.
- Ein **Programm** zur Milderung der Auswirkung der Corona-Pandemie **im Kulturbereich** wird aufgelegt.
- Der Erhalt und die **nachhaltige Bewirtschaftung** der Wälder werden unterstützt; moderne Holzwirtschaft gefördert.

Die Einigung sieht auch die **Stärkung der Länder und Kommunen** vor. So sollen aktuelle Gewerbesteuerausfälle kompensiert werden.

Darüber hinaus sollen junge Menschen und Familien u.a. durch nachfolgende Maßnahmen unterstützt werden:

- **300 € Kinderbonus** pro Kind für jedes kindergeldberechtigzte Kind.
- Der **Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende** wird befristet auf 2 Jahre auf 4.000 € angehoben.
- Ein Prämiensystem soll das Ausbildungsplatzangebot bei KMU stärken.

Außerdem hat sich die Koalition auf Zukunftsinvestitionen und Investitionen in Klimatechnologien verständigt. Unter anderem sind folgende Maßnahmen beschlossen:

- Der Fördersatz der steuerlichen **Forschungszulage** wird rückwirkend zum 01.01.2020 und befristet bis zum 31.12.2025 auf eine Bemessungsgrundlage von bis zu 4 Mio. € pro Unternehmen gewährt.
- In der anwendungsorientierten Forschung werden die Mitfinanzierungspflichten für Unternehmen, die wirtschaftlich durch die Coronakrise besonders betroffen sind, reduziert. Große außeruniversitäre **Forschungsorganisationen** werden mit einem Fonds unterstützt.
- **Projektbezogene Forschung** (u.a. SINTEG-Programm und Reallabore der Energiewende) wird ausgeweitet.
- Das **Klimaschutzprogramms 2030** soll fortgesetzt und beschleunigt, der Strukturwandel der Automobilindustrie begleitet und zukunftsfähige Wertschöpfungsketten aufgebaut werden. Mit diversen Förderprogrammen und weiteren Investitionsanreizen soll die **Mobilität** gestärkt werden und mehr Nachhaltigkeit und Klimaschutz sicherstellen.
- Die Bundesregierung will kurzfristig eine „Nationale **Wasserstoffstrategie**“ vorlegen. In der Umsetzung der Wasserstoffstrategie wird Deutschland außenwirtschaftliche Partnerschaften mit solchen Ländern aufbauen, in denen aufgrund der geographischen Lage Wasserstoff effizient produziert werden kann.
- Erneuerbare Energien wird weiter forciert.
- Quantentechnologie wird gefördert.
- Der **Glasfaser-Breitbandausbau** soll vorangetrieben und ein flächendeckendes **5G-Netz** ausgebaut werden.

Des Weiteren haben sich die Koalitionsfraktionen auf diverse Maßnahmen zur Stärkung des Gesundheitswesens sowie zur Verbesserung des Schutzes vor Pandemien verständigt.

## 9.) Corona-Steuerhilfegesetz

Zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie sollen folgende steuergesetzliche Maßnahmen ergriffen werden:

- Der Umsatzsteuersatz wird für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19 Prozent auf 7 Prozent abgesenkt. Alkoholische Getränke bleiben von der Senkung ausgenommen.
- Die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UstG in § 27 Absatz 22 UstG wird aufgrund vordringlicherer Arbeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Kommunen, bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden.
- Aufstockungszahlungen zum Kurzarbeitergeld, die Unternehmen zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 geleistet haben, bleiben steuerfrei. Voraussetzung ist, dass Aufstockungsbetrag und Kurzarbeitergeld zusammen 80 Prozent des ausgefallenen Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Wird mehr gezahlt, muss nur der darüber hinaus gehende Teil versteuert werden. Das entspricht der Regelung im Sozialversicherungsrecht und sorgt dafür, dass die Zahlungen ungeschmälert bei den Beschäftigten ankommen. Darauf hat sich das Bundeskabinett am 06.05.2020 verständigt.
- Die steuerlichen Rückwirkungszeiträume in § 9 Satz 3 und § 20 Absatz 6 Satz 1 und 3 UmwStG werden vorübergehend verlängert, um einen Gleichlauf mit der Verlängerung des Rückwirkungszeitraums in § 17 Absatz 2 Satz 4 UmwG durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569) zu erzielen.

Der Bundestag hat am Donnerstag, 28. Mai 2020, den Gesetzentwurf von CDU/CSU und SPD zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz, 19/19150) in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung (19/19601) angenommen.

Der Bundesrat hat dem Steuerhilfegesetz zugestimmt. Nach der Unterzeichnung des Bundespräsidenten erfolgt die Verkündung im Bundesgesetzblatt.

Quellen: Deutscher Bundestag Online Dienste, Information v. 28.05.2020

## 10.) Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

Mit dem **zweiten Corona-Steuerhilfegesetz** werden schnell wirkende konjunkturelle Stützungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Es setzt die steuerlichen Maßnahmen um, auf die sich der Koalitionsausschuss am 03.06.2020 geeinigt hat (vgl. auch **Konjunkturprogramm**).

Es beinhaltet insbesondere folgende Punkte:

- Die Umsatzsteuersätze werden befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 auf 16 Prozent und von 7 auf 5 Prozent gesenkt. Das BMF hat für die Voranmeldezeiträume ab Juli 2020 ein entsprechend angepasstes Vordruckmuster bekannt gegeben. Ebenfalls angepasst ist das Muster der Umsatzsteuererklärung 2020.

Ferner hat das BMF ein Schreiben hinsichtlich der befristeten Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für Restaurations- und Verpflegungsleistungen zum 1. Juli 2020 veröffentlicht. Dieses können Sie hier abrufen.

Beachten Sie auch das Schreiben des BMWi vom 10.06.2020 zur Eröffnung der Ausnahme in § 9 Absatz 2 Preisangabenverordnung.

- Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben.
- Für jedes im Jahr 2020 kindergeldberechtigte Kind wird ein Kinderbonus von 300 Euro gewährt.
- Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird befristet auf zwei Jahre von derzeit 1.908 Euro auf 4.008 Euro für die Jahre 2020 und 2021 angehoben.
- Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 auf 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert sowie ein Mechanismus eingeführt, um den Verlustrücktrag für 2020 unmittelbar finanzwirksam schon mit der Steuererklärung 2019 nutzbar zu machen.
- Einführung einer degressiven Abschreibung in Höhe von 25 Prozent, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung, für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden.
- Bei der Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen, die keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer haben, wird der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von 40.000 Euro auf 60.000 Euro erhöht.
- Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen des § 6b EStG um ein Jahr.
- Verlängerung der in 2020 endenden Fristen für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG um ein Jahr.
- Der Ermäßigungsfaktor in § 35 EStG wird von 3,8 auf 4,0 angehoben.
- Bei der Gewerbesteuer wird der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nummer 1 GewStG auf 200 000 Euro erhöht.
- Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage auf 4 Mio. Euro im Zeitraum von 2020 bis 2025. Lesen Sie hierzu auch die Information des BMV vom 01.07.2020
- Bei der Verjährungsfrist gilt § 78b Absatz 4 StGB entsprechend. In § 375a AO wird geregelt, dass in Fällen der Steuerhinterziehung trotz Erlöschens des Steueranspruchs nach § 47 AO eine Einziehung rechtswidrig erlangter Taterträge nach § 73 des Strafgesetzbuches angeordnet werden kann. Nach § 376 Absatz 3 AO wird die Grenze der Verfolgungsverjährung auf das Zweieinhalbfache der gesetzlichen Verjährungsfrist verlängert.
- Änderung der Umsatzsteuerverteilung (§ 1 FAG)

Der Bundestag hat das Gesetz in 2./3. Lesung am 29.06.2020 verabschiedet. Der Bundesrat hat in einer Sondersitzung am gleichen Tag zugestimmt. Das Gesetz kann nun dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet und danach im Bundesgesetzblatt verkündet werden.

Quelle und weitere Informationen:

[Bundestag, Online-Information am 29.06.2020](#)

[Bundesrat, Online-Information am 29.06.2020](#)

[Gesetzesentwurf der Bundesregierung: Zweites Corona-Steuerhilfegesetz](#)

[DStV-Information v. 15.06.2020: Drohendes Chaos durch Absenkung der Umsatzsteuersätze](#)

### **11.) Sonderzahlungen:**

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ihren Beschäftigten nun Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von **1.500 Euro steuerfrei** auszahlen oder als Sachleistungen gewähren.

Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** geleistet werden. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen und Bewertungserleichterungen bleiben



hiervon unberührt. Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben **auch** in der **Sozialversicherung beitragsfrei**.

Die untergesetzliche Regelung soll in **§ 3 Nr. 11a EStG im Corona-Steuerhilfegesetz rechtlich abgesichert** werden. Der Bundestag hat am **Donnerstag, 28. Mai 2020**, den entsprechenden Gesetzentwurf in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung (19/19601) angenommen.

Der Bundesrat muss noch zustimmen.

(BMF, Pressemitteilung v, 03.04.2020)

Das BMF hat am 09.04.2020 hierzu ein entsprechendes BMF-Schreiben veröffentlicht.

**Hinweis:** Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Betroffenheit durch die Corona-Krise kann allgemein unterstellt werden, dass ein die Beihilfe und Unterstützung rechtfertigender Anlass im Sinne des R 3.11 Absatz 2 Satz 1 LStR vorliegt. Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nichtunter diese Steuerbefreiung. Auch Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet, fallen weder unter die vorstehende Steuerbefreiung noch unter § 3 Nummer 2 Buchstabe a EStG.

Bitte beachten Sie auch die Ausführungen des BMF zu diesem im **FAQ „Corona“ (Steuern)** (Stand: 28.05.2020).

### **12.) Bonus für Pflegekräfte:**

Die Bundesregierung hat ein Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite auf den Weg gebracht.

Pflegekräfte sollen durch eine Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch einen einmaligen Bonus erhalten und Pflegebedürftige flexibler unterstützt werden. Angesichts der Belastung während der Pandemie sollen Pflegekräfte einen Anspruch auf eine einmalige Prämie von bis zu 1000 Euro erhalten.

Die Prämie soll als individueller steuer- und sozialversicherungsfreier Anspruch der Beschäftigten ausgestaltet werden. Pflegekassen sollen den Bonus zunächst finanzieren. Länder und Arbeitgeber können die Prämie aufstocken, z.B. auf die steuer- und sozialversicherungsfreie Summe von 1.500 €.

Quellen: [Pressemitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 29.04.2020:](#)

[Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite](#)

### **13.) KfW Schnellkredite für den Mittelstand:**

**Ankündigung:** Auf Basis des am 03.04.2020 von der EU-Kommission veröffentlichten angepassten Beihilfenrahmens (sog. Temporary Framework) führt die Bundesregierung umfassende **KfW-Schnellkredite** für den Mittelstand ein.

Die KfW-Schnellkredite für den Mittelstand umfassen im Kern folgende Maßnahmen:

Unter der Voraussetzung, dass ein mittelständisches Unternehmen im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen Gewinn ausgewiesen hat, soll ein „**Sofortkredit**“ mit folgenden Eckpunkten gewährt werden:

- Der Schnellkredit steht mittelständischen Unternehmen mit mehr als **10 Beschäftigten** zur Verfügung, die mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind.
- Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt **bis 25 % des Jahresumsatzes 2019**, maximal 800.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal 500.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50.



- Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 **nicht in Schwierigkeiten** gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt **geordnete wirtschaftliche Verhältnisse** aufweisen.
- **Zinssatz** in Höhe von aktuell **3 %** mit Laufzeit 10 Jahre.
- Die **Bank** erhält eine **Haftungsfreistellung** in Höhe von 100 % durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.
- Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden.  
Der KfW-Schnellkredit kann **nach Genehmigung durch die EU-Kommission** starten.

Quelle: BMF, Gemeinsame Pressemitteilung vom 06.04.2020

#### 14.) Kredite und Bürgschaften:

- a) Bedingungen für KfW-Unternehmerkredite (für Bestandsunternehmen) und ERP-Gründerkredit – Universell (für Unternehmen unter 5 Jahren) werden gelockert. Risikoübernahmen werden erhöht (bis zu 80 % für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. €). Die Instrumente stehen ferner auch größeren Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 2 Mrd. € (bisher: 500 Mio. €) zur Verfügung.
- b) Der KfW Kredit für Wachstum steht auch größeren Unternehmen zur Verfügung. Die bisherige Umsatzgröße von 2 Mrd. € wird auf 5 Mrd. € erhöht. Er wird für Vorhaben im Wege einer Konsortialfinanzierung ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bereich (bislang: nur 70 % (bisher 50 %) erhöht).
- c) Für Unternehmen mit mehr als 5 Mrd. € Umsatz erfolgt eine Unterstützung wie bisher nach Einzelfallprüfung

KfW- und ERP-Kredite sind über Banken und Sparkassen bei der KfW zu beantragen. Informationen dazu gibt es auf der [Webseite der KfW](#) und bei allen Banken und Sparkassen. Die Hotline der KfW für gewerbliche Kredite lautet: 0800 539 9001.

- d) Die Bürgschaftsbanken verdoppeln den Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Mio. €. Bürgschaftsbanken können Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 € eigenständig und innerhalb von drei Tagen treffen.
- e) Darüber legt die KfW zusätzliche Sonderprogramme für alle entsprechenden Unternehmen auf, die krisenbedingt vorübergehend in ernsthaftere Finanzierungsschwierigkeiten geraten. Dafür werden die Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln deutlich verbessert und betragen bei Betriebsmitteln bis zu 80 %, bei Investitionen sogar bis 90 %. Ferner wird die KfW für größere Unternehmen zur Wirtschaftsstärkung Direktbeteiligungen im Rahmen von Konsortialfinanzierungen anbieten. Dieses neue KfW-Sonderprogramm startet am 23.03.2020. (vgl. [BMW, Faktenblatt KfW Sonderprogramm 2020; Pressemitteilung KfW v. 23.03.2020](#))
- f) Bund stellt Exportkreditgarantien (Hermesbürgschaften) bereit, um Unternehmen vor Zahlungsrisiken im Auslandsgeschäft zu schützen.

Ergänzend bieten auch die Landesförderinstitute zinsgünstige Betriebsmittelfinanzierungen an. Einzelheiten sind bei den Förderinstituten der Länder zu erfragen. Weitere Informationen sind auch über die [Förderdatenbank des Bundeswirtschaftsministeriums](#) erhältlich.

Eine Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben bis 2,5 Mio. € kann schnell und kostenfrei über das [Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken](#) gestellt werden. Die zuständige Bürgschaftsbank finden Sie unter: [vdb-info.de](#).

Quelle: BMWi, BMF: Ein Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen

## 15.) Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbstständige

Das Kabinett hat weitere Eckpunkte über Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbstständige beschlossen (vgl. [BMW, BMF: Pressemitteilung vom 23.03.2020](#)).

Kernpunkt: Finanzielle Soforthilfen (Zuschüsse) für kleine Unternehmen gelten für alle Wirtschaftsbe-  
reiche sowie Solo-Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten. Das  
Programmvolumen umfasst bis zu 50 Milliarden Euro.

### Im Einzelnen ist vorgesehen:

bis 9.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten,  
bis 15.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten.

Das BMWi hat eine Übersicht über die Unterstützungen für Unternehmen veröffentlicht.  
<https://www.bmw.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

Das BMWi hat dort unter anderem nützliche Kurzfakten zum Corona-Soforthilfeprogramm  
zusammengestellt. Beachten Sie dabei insbesondere, dass Kosten des privaten Lebensunterhalts  
wie die Miete der Privatwohnung oder Krankenversicherungsbeiträge nicht durch die Soforthilfe des  
Bundes abgedeckt werden. Damit auch insofern die Existenz von kleinen Unternehmen, Freibe-  
ruflern und Soloselbstständigen nicht bedroht ist, wird der Zugang zu Leistungen nach dem Sozial-  
gesetzbuch II (SGB II), insbesondere dem Arbeitslosengeld II, vereinfacht. Unter anderem greift hier  
für sechs Monate eine wesentlich vereinfachte Vermögensprüfung, und Aufwendungen für  
Unterkunft und Heizung werden für die Dauer von sechs Monaten ab Antragstellung in tatsächlicher  
Höhe anerkannt.

Anträge für die Soforthilfe des Bundes sind **bis spätestens 31.05.2020** bei der zuständigen  
Landesbehörde zu stellen. (BMW)

Eine Übersicht über die zuständigen Behörden oder Stellen in den Ländern finden Sie hier.  
(Die genannten Ansprechpartner können sowohl zu Länder-Soforthilfen wie auch für Bundes-  
Soforthilfen kontaktiert werden). (Quelle: BMF)

Bitte informieren Sie sich auf den Seiten der Landesregierungen über ggf. darüberhinausgehende  
Hilfsmaßnahmen in Ihrem jeweiligen Bundesland. Einen Anhaltspunkt kann folgende  
Zusammenstellung liefern:

<https://www.fuer-gruender.de/blog/corona-soforthilfen-bundeslaender/>

**Hinweis:** Das LG Köln hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass der Anspruch eines  
Schuldners auf die Corona-Soforthilfe unpfändbar ist (Beschl. v. 23.04.2020, Az. 39 T 57/20).  
Nordrhein-Westfalen hat das laufende Rückmeldeverfahren bis zur Klärung offener Punkte mit dem  
Bund angehalten. Weitere Fragen beantwortet die Hotline zum Rückmeldeverfahren unter:  
0211 / 7956 4995

## 16.) Überbrückungshilfen:

Das Online-Portal für das Förderprogramm zur Gewährung einer weiteren Überbrückungshilfe für  
kleine und mittelständische Unternehmen und Freiberufler ist am 08.07.2020 gestartet. Es zielt auf die  
Unterstützung von Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu  
wesentlichen Teilen einstellen mussten. Für das Antragsverfahren ist die Unterstützung durch  
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer erforderlich.

Ab dem 10.08.2020 können sich zusätzlich auch Rechtsanwälte, die für ihre Mandanten die Corona-Überbrückungshilfen beantragen wollen, an der digitalen Online-Plattform des BMWi anmelden.

Das Antragsportal ist erreichbar unter dem Domain-Namen [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de).

Das BMWi hat einen Leitfaden zur Registrierung sowie weitere Ausfüllhinweise inkl. einer Checkliste zur Antragserfassung bereitgestellt.

Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Überbrückungshilfe sind in einem FAQ-Katalog des BMWi abrufbar.

### **Achtung: Die Antragsfrist für die Überbrückungshilfe I endet am 30.09.2020!**

An die **1. Phase der Überbrückungshilfe** (sog. Überbrückungshilfe I: Fördermonate Juni bis August 2020) wird sich eine **2. Phase der Überbrückungshilfe** anschließen (sog. Überbrückungshilfe II: Fördermonate September bis Dezember 2020). Anträge für die 2. Phase können voraussichtlich ab Oktober gestellt werden, ebenfalls über das elektronische Antragssystem.

Wichtig: Hiermit ist keine Verlängerung der Antragsfrist für die 1. Phase der Überbrückungshilfe verbunden. Anträge für die 1. Phase müssen spätestens bis zum 30.9.2020 gestellt werden.

Bei der 1. Phase und der 2. Phase der Überbrückungshilfe handelt es sich formal um separate Förderprogramme, für die jeweils ein separater Antrag innerhalb der jeweiligen Frist gestellt werden muss. Es ist nicht möglich, einen gemeinsamen Antrag für die 1. und 2. Phase zu stellen. Es ist auch nicht möglich, nach dem 30. September 2020 rückwirkend einen Antrag für die 1. Phase zu stellen.

### **Hinweise bei Änderungsbedarf in einem bereits gestellten Antrag der Phase 1:**

- Im Falle eines gestellten und **noch nicht beschiedenen Antrags** ist es möglich, den Antrag im elektronischen Antragsverfahren zurückzuziehen. Der Antrag ist anschließend innerhalb der Antragsfrist (**bis spätestens 30.09.2020**) neu zu stellen.
- Im Falle eines **bereits beschiedenen oder teilbeschiedenen Antrags** ist es möglich, in allen Ländern (mit Ausnahme Baden-Württemberg) über das elektronische Antragsverfahren einen begründeten Änderungsantrag zu stellen. Auf diesem Weg ist es beispielsweise möglich, zusätzliche förderfähige Kosten oder andere Informationen zu ergänzen, die voraussichtlich zu einer Erhöhung der Fördersumme führen werden. Der **Änderungsantrag ist bis spätestens 30.10.2020** zu stellen. Eine Nachzahlung im Zuge der Schlussabrechnung wird nicht möglich sein.
- Änderungen, die nicht zu einer Erhöhung der Fördersumme führen, erfordern keinen Änderungsantrag. Die tatsächlich angefallenen Fixkosten und der tatsächlich entstandene Umsatzrückgang werden in der Schlussabrechnung bestätigt. Für solche Anpassungen kann folglich kein Änderungsantrag gestellt werden.

Seit dem 17.9.2020 ist das Servicedesk des BMWi über eine **neue Hotline sowie per E-Mail** erreichbar. Es kann bei Fragen zur technischen Abwicklung des Antragsverfahrens weiterhelfen.

### **Informationen zur Überbrückungshilfe II:**

Das BMWi und das BMF haben sich darauf verständigt, wie das Programm der Überbrückungshilfen in den Monaten September bis Dezember 2020 fortgeführt werden soll (vgl. gemeinsame Pressemitteilung vom 18.09.2020). Es bleibt dabei, dass die Überbrückungshilfe für Unternehmen aus allen Branchen offensteht, die durch die Corona-Krise besonders betroffen sind. Um besonders die

Unternehmen, bei denen das Geschäft durch behördliche Einschränkungen oder Hygiene- und Abstandsregeln immer noch stark beeinträchtigt ist, noch besser zu erreichen, sollen allerdings im Vergleich zur Überbrückungshilfe I folgende Änderungen am Programm vorgenommen werden:

➤ **Flexibilisierung der Eintrittsschwelle:**

Zur Antragstellung berechtigt sind künftig Antragsteller, die entweder einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder einen Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum verzeichnet haben.

➤ Ersatzlose **Streichung der KMU-Deckelungsbeträge** von 9.000 Euro bzw. 15.000 Euro.

➤ **Erhöhung der Fördersätze.** Künftig werden erstattet

90% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch (bisher 80% der Fixkosten),

60% der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70% (bisher 50% der Fixkosten),

40% der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30% (bisher bei mehr als 40% Einbruch).

➤ Die **Personalkostenpauschale** von 10% der förderfähigen Kosten wird auf 20% erhöht.

➤ Bei der Schlussabrechnung sollen künftig **Nachzahlungen** ebenso möglich sein wie Rückforderungen.

Wie schon das laufende wird auch das neue Programm in einem vollständig digitalisierten Verfahren unter Einschaltung von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten beantragt und bearbeitet werden können.

Die Antragstellung soll ab Mitte Oktober möglich sein, sobald die technischen Voraussetzungen vorliegen. Weitere Informationen hierzu folgen.

Das Bundeskabinett hatte bereits am 12.06.2020 die wesentlichen Eckpunkte beschlossen:

**Antragsberechtigt sind** kleine und mittelständische Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren, Soloselbstständige, selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb, gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

**Voraussetzung für die Beantragung** ist eine Einstellung der Geschäftstätigkeit vollständig oder zu wesentlichen Teilen in Folge der Corona-Pandemie. Das wird angenommen, wenn der **Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen** ist.

Unternehmen, die aufgrund von **starken saisonalen Schwankungen** ihres Geschäfts, im April und Mai 2019 weniger als 5 Prozent des Jahresumsatzes 2019 erzielt haben, können von der vorgenannten Bedingung des sechzigprozentigen Umsatzrückgangs freigestellt werden.

Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet wurden, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen. Der Antragsteller darf sich allerdings nicht bereits am 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition in Schwierigkeiten befunden haben.

**Höhe der Förderung:** Die Überbrückungshilfe ist ein Zuschussprogramm mit einer Laufzeit von drei Monaten. Die Förderung betrifft die **Monate Juni, Juli und August 2020**. Die Überbrückungshilfe gewährt in diesem Zeit-raum einen Zuschuss in Höhe von:

- **80 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch,**
- **50 Prozent bei Einbruch zwischen 50 und 70 Prozent,**
- **40 Prozent bei Einbruch zwischen 40 und unter 50 Prozent.**

Liegt der Umsatz in einem Fördermonat bei wenigstens 60 Prozent des Umsatzes des Vorjahresmonats, entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat.

Zudem gilt:

- Die maximale Förderung beträgt 150.000 Euro für drei Monate.
- Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 9.000 Euro für drei Monate.
- Bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 15.000 Euro für drei Monate.
- In begründeten Ausnahmefällen – Kleinunternehmen mit sehr hohen Fixkosten – können diese Höchstbeträge überschritten werden.

Es handelt sich um ein **digitales, zweistufiges Antragsverfahren durch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer**. Zuständig für die Durchführung sind die Länder.

- Stufe 1: Glaubhaftmachung der Antragsvoraussetzungen und der erstattungsfähigen Fixkosten,
- Stufe 2: nachträglicher Nachweis - nach Programmende findet eine Soll-Ist-Abrechnung statt. Bei Abweichung der tatsächlichen Umsätze von der Prognose sind zu viel gezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen oder werden nachträglich aufgestockt.

Sofern der beantragte Betrag der Überbrückungshilfe nicht höher als 15.000 Euro für drei Monate ist, können Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ihre Plausibilitätsprüfung auf die Prüfung offensichtlicher Widersprüche oder Falschangaben beschränken.

Der Zuschuss sollte ursprünglich nur einmalig für die Monate Juni, Juli und August 2020 gestellt werden. Die Antragsfrist wurde nach einer Mitteilung des BMWi über den 31.08.2020 hinaus zunächst bis zum 30.09.2020 verlängert. Eine entsprechende Änderung der Verwaltungsvereinbarungen und der Vollzugshinweise mit den Ländern soll zügig umgesetzt werden. Der DStV hatte sich für eine Verlängerung stark gemacht. Die Auszahlungsfrist läuft bis zum 30.11.2020. Eine rückwirkende Antragsstellung ist möglich. Nach Ablauf des Förderzeitraums und spätestens bis zum 31.12.2021 ist die Schlussrechnung für den Antragssteller vorzulegen.

Quelle und weitere Informationen:

[Gemeinsame Pressemitteilung von BMWi, BMF und BMI vom 18.09.2020](#)

[Gemeinsame Pressemitteilung von BRAK und DAV vom 03.08.2020](#)

[Praxisinformationen des DStV](#)

[FAQ-Katalog des BMWi](#)

[Information des BMWi vom 08.07.2020](#)

[Information der Bundesregierung vom 12.06.2020](#)

[BMW: Eckpunktepapier „Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen](#)  
[Beschluss des Koalitionsausschusses vom 25.08.2020](#)

## **17.) Mitteilungsverordnung**

Das BMF hat einen Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung veröffentlicht.

Zum einen werden die öffentlichen Stellen, die in der Corona-Krise Unterstützungsleistungen gewähren (u.a. Corona-Soforthilfen und Überbrückungshilfen für KMU), zur Mitteilung dieser Zahlungen an die Finanzverwaltung nach Maßgabe des §93c der Abgabenordnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle verpflichtet.

Zum anderen wird in der Mitteilungsverordnung bestimmt, dass die Mitteilungen von den mitteilungs-pflichtigen Stellen künftig nach Maßgabe des §93c der Abgabenordnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln sind.

Quelle: Referentenentwurf der Bundesregierung: Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung

### **18.) Kassensysteme:**

Grundsätzlich müssen Registrierkassen und elektronische Kassensysteme seit dem 01.01.2020 mit einer vom BSI „zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung“ (TSE) ausgestattet sein, um Manipulationen zu verhindern. Da sich die Marktreife von TSE-Systemen verzögerte, wurde der gesetzliche Startzeitpunkt von Bund und Ländern im letzten Jahr untergesetzlich verschoben (BMF-Schreiben vom 06.11.2019: Nichtbeanstandungsfrist bis 30. September 2020).

Das BMF teilte unterjährig mit, dass es keine Notwendigkeit für eine Verlängerung dieser Nichtbeanstandungsfrist sehe.

Aber bei einigen Bundesländern scheint die Kritik aus der Praxis (auch durch den DStV vorgebracht) Gehör gefunden zu haben. Einige Landesfinanzministerien gewähren unter bestimmten Voraussetzungen einen zeitlichen Aufschub mit eigenen Erlassen.

Sie weisen aber darauf hin, dass die technisch notwendige Anpassung und Aufrüstung der Kassen nichtsdestotrotz umgehend durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen sind.

Es gibt hierzu Erlasse bzw. Mitteilungen mit den von den **jeweiligen Ländern festgelegten Voraussetzungen** für: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein.

**Achtung:** Das BMF hat als Reaktion auf die Ländererlasse per Newsletter vom 11.9.2020 ein Schreiben an die Länder (datierend auf den 18.8.2020) veröffentlicht, welches darauf hinweist, dass die Frist der Nichtbeanstandungsregelung des BMF-Schreibens vom 6.11.2019 nach dem 30.9.2020 ausläuft. Ab dem 1.10.2020 sei jedes eingesetzte elektronische Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 AO i. V. m. § 1 Satz 1 KassenSichV sowie die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen.

Niedersachsen hat bereits am 11.9.2020 mitgeteilt, dass die zuvor in seinem Informationsschreiben veröffentlichten zeitlichen Erleichterungen bis März 2021 sowohl mit dem ursprünglichen BMF-Schreiben vom 6.11.2019 (BStBl I 2019, S. 1010) als auch mit dem neuerlichen Hinweis des BMF vom 18.8.2020 im Einklang stehen und - weiterhin - uneingeschränkt gültig sind (vgl. Mitteilung des Landesamtes für Steuern Niedersachsen). Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen [haben inzwischen ebenfalls offiziell mitgeteilt, dass ihre zuvor veröffentlichten Erlasse bzw. Allgemeinverfügungen weiterhin Gültigkeit besitzen. Die Begründungen gleichen der Klarstellung von Niedersachsen.](#)

### **19.) Zuschuss für betriebswirtschaftliche Beratung:**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat die **bestehende Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows** im Sinne eines Sofortprogramms um ein Modul für Corona betroffene KMU und Freiberufler ergänzt.



**Die Ergänzung der Richtlinie** ist am 3. April 2020 in Kraft getreten und sollte zunächst **bis 31. Dezember 2020**. Corona-betroffene KMU konnten einen Antrag auf **Förderung betriebswirtschaftlicher Beratungen** stellen. Die betroffenen Unternehmen sollten einen **Zuschuss in Höhe von 100 %, maximal jedoch 4.000 Euro**, der in Rechnung gestellten Beratungskosten erhalten. Der Zuschuss sollte direkt auf das Konto des Beraters ausgezahlt.

Es handelte sich um eine Erweiterung des bestehenden Förderprogramms mit dem Namen „Förderung unternehmerischen Know-hows“. Zuständig für die Umsetzung des Programms ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Die Förderung im Rahmen dieser Ergänzung erfolgte, anders als die Förderung nach der bisherigen Rahmenrichtlinie, ausschließlich aus Mitteln des Bundes. Die Regelungen und Bedingungen einer (Teil-) Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) entfielen.

Förderprogramm vorzeitig eingestellt:

Mit Pressemitteilung vom 26.05.2020 hat das BAFA informiert, dass die für dieses spezielle Fördermodul vorgesehenen Mittel aufgrund der großen Nachfrage bereits ausgeschöpft seien. Es könnten auch keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die **Förderung aus dem Corona-Sondermodul sei deshalb vorzeitig eingestellt** worden.

Die anderen Module der Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows ermöglichen nach Auskunft des BAFA allerdings weiterhin geförderte Beratungen zu den dafür geltenden Konditionen. Diese Module stehen Unternehmerinnen und Unternehmern unverändert zur Verfügung (Siehe dazu die nachfolgenden Informationen zu den allgemeinen Anforderungen und zum Umfang der Förderung).

#### **Betriebswirtschaftliche Beratung durch Steuerberater ist förderfähig:**

Steuerberater erfüllen die Beratereigenschaft nach der Rahmenrichtlinie (Förderung unternehmerischen Knowhows). Das BMWi hatte bereits in der Vergangenheit ausdrücklich bestätigt, dass **Steuerberater grundsätzlich für Beratungen nach der Richtlinie zugelassen** sind (vgl. DStV-Information vom 15.01.2018).

Es kommt hier (anders als bei anderen Beratungsunternehmen) nicht darauf an, dass mehr als 50 % ihrer Umsätze aus dem Bereich der Unternehmensberatung kommen müssen. Die weiteren zu erfüllenden Qualitätsanforderungen können Steuerberater gegenüber dem BAFA neben den für alle übrigen Beratungsunternehmen geltenden Kriterien (z.B. besondere Zertifikate etc.) beispielsweise auch über die Nutzung von Programmen wie DATEV ProCheck oder eine Zertifizierung nach dem DStV-Qualitätssiegel oder nach DIN ISO 9001 nachweisen (vgl. auch Wiesehütter in Stbg. 11/2018, S. 466 ff.). Berater müssen sich soweit noch nicht geschehen registrieren.

Zwischenzeitlich hat es weitergehende Klarstellungen zur Beratung durch Wirtschaftsprüfer gegeben. Mit Blick auf die strenge gesetzliche Regulierung der WP/vBP, insbesondere auch zum Qualitätssicherungssystem, können die für gewerbliche Berater notwendigen Nachweise durch eine qualifizierte Bescheinigung der WPK ersetzt werden (Information der WPK). Parallel dazu hat sich aktuell der DStV gegenüber dem BMWi dafür stark gemacht, auch für die Berufsgruppe Steuerberater weitergehende praxisgerechte Klarstellungen hinsichtlich der von den Beratern einzureichenden Qualitätsnachweisen vorzunehmen (Eingabe des DStV).

Nähere Informationen – insbesondere zur Antragstellung und Beraterregistrierung – hält das BAFA bereit:

[Merkblatt des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle \(BAFA\)](#)



[Antrag auf Förderung einer Unternehmensberatung](#)

[Allgemeine Informationen des BAFA zum Programm „Förderung unternehmerischen Know-hows“](#)

[Ergänzung der Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows](#)

[Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows](#)

[Informationen zur Beraterregistrierung](#)

[Onlineformular: Selbstregistrierung für Beratungsunternehmen](#)

### **Genereller Hinweis:**

Das Bundeswirtschaftsministerium hat für wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus Hotlines eingerichtet. Die Hotline für Unternehmen ist unter **030-18 615 1515** zu erreichen.

### **20.) Erleichterungen bei Offenlegungen nach HGB und Vollstreckungsmaßnahmen**

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) hat seine Hinweise zur Offenlegung von Jahresabschlüssen aktualisiert:

Nach wie vor können Unternehmen, die für den Jahresabschluss 2018 oder frühere Jahre vom BfJ eine Androhungsverfügung mit Ausstellungsdatum zwischen dem 6. Februar und dem 20. März 2020 erhalten haben, die Offenlegung bis zum 12. Juni 2020 nachholen. In diesem Fall wird das zuvor angedrohte Ordnungsgeld nicht festgesetzt.

Gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung zwischen dem 1. Januar 2020 und dem Ablauf des 30. April 2020 endete, wird das Bundesamt vor dem Ablauf eines Zeitraums von zwei Monaten nach Ablauf der regulären Offenlegungsfrist kein Ordnungsgeldverfahren einleiten.

Vor dem Hintergrund der beschlossenen Lockerungen der Corona-bedingten Einschränkungen auf Bundes- und Landesebene sowie der Rückkehr weiter Teile der Wirtschaft zu einem angepassten Normalbetrieb nimmt das Bundesamt für Justiz die Zwangsvollstreckung aus EHUG-Ordnungsgeldverfahren stufenweise wieder auf. Das Bundesamt für Justiz wird den betroffenen Schuldner – bei entsprechender Glaubhaftmachung – aber auch weiterhin eine an die aktuelle Situation angepasste Stundung gewähren. Sollten Sie von einer solchen Stundung Gebrauch machen wollen, setzen Sie sich bitte mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung, der eine entsprechende Einzelfallentscheidung treffen wird.

Weiterführende Informationen sind auf der Internetseite des BfJ unter [www.bundesjustizamt.de/ehug](http://www.bundesjustizamt.de/ehug) veröffentlicht.

Quelle: BfJ, Mitteilung vom 18.05.2020

BfJ, Erleichterungen für Unternehmen wegen Corona-Krise – Aktualisierung vom 24.06.2020

### **21.) Kurzarbeitergeld:**

Die Bundesregierung hat am 16.09.2020 eine **Verlängerung der bestehenden Regelungen zum Kurzarbeitergeld** beschlossen. Die Umsetzung soll durch ein Gesetz zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie (Beschäftigungssicherungsgesetz) sowie eine Ersten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung und eine Zweiten Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld erfolgen. Das Beschäftigungssicherungsgesetz muss noch im parlamentarischen Verfahren behandelt werden. Es soll gemeinsam mit den beiden genannten Verordnungen am 01.01.2021 in Kraft treten.

Das **Beschäftigungssicherungsgesetz** sieht folgende Regelungen vor:

- Die Regelung zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes (auf 70/77 Prozent ab dem vierten Monat und 80/87 Prozent ab dem siebten Monat) wird bis zum 31.12.2021 verlängert für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.3.2021 entstanden ist.
- Die bestehenden befristeten Hinzuverdienstregelungen werden insoweit bis 31.12.2021 verlängert, als dass Entgelt aus einer während der Kurzarbeit aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigung anrechnungsfrei bleibt.
- Zudem wird der Anreiz, Zeiten des Arbeitsausfalls für berufliche Weiterbildung zu nutzen, dadurch weiter gestärkt, dass die für diese Fälle geregelte hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nicht mehr daran geknüpft wird, dass die Qualifizierung mindestens 50 Prozent der Zeit des Arbeitsausfalls betragen muss.

Die **Erste Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung** sieht folgende Regelungen vor:

- Die Zugangserleichterungen (Mindestanforderungen, negative Arbeitszeitsalden) werden bis zum 31.12.2021 verlängert für Betriebe, die bis zum 31.03.2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.
- Die Öffnung des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter wird bis zum 31.12.2021 verlängert für Verleihbetriebe, die bis zum 31.12.2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.
- Die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge während der Kurzarbeit wird bis 30.06.2021 verlängert. Vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge zu 50 Prozent erstattet, wenn mit der Kurzarbeit bis 30.06.2021 begonnen wurde.

Die **Zweite Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld** sieht folgende Regelung vor:

- Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird für Betriebe, die mit der Kurzarbeit bis zum 31.12.2020 begonnen haben, auf bis zu 24 Monate verlängert, längstens bis zum 31.12.2021.

### **Allgemeine Informationen zum KuG:**

Lieferengpässe, die im Zusammenhang mit dem Corona-Virus entstehen, oder behördliche Betriebs-schließungen mit der Folge, dass Unternehmen ihre Produktion einschränken oder einstellen müssen, können zu einem Anspruch auf Kurzarbeitergeld für die vom Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten führen.

Die Bundesregierung hat hierzu die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld erleichtert:

- Es reicht, wenn 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sind, damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann. Bisher musste mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein.
- Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.
- Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Diese Erleichterungen werden **rückwirkend zum 1. März 2020** in Kraft treten und auch rückwirkend ausgezahlt.

**Wichtig ist, dass die Unternehmen die Kurzarbeit im Bedarfsfall bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit anzeigen.** Das kann auch online erfolgen. Dazu muss man sich auf den Seiten der Bundes-agentur für Arbeit (BA) registrieren: <https://anmeldung.arbeitsagentur.de/portal>

Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergelds vorliegen, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall.

Kurzarbeitergeld kann für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten bewilligt werden. Es wird in derselben Höhe wie Arbeitslosengeld bezahlt. Das Kurzarbeitergeld beträgt 60 Prozent der Differenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das ohne Arbeitsausfall gezahlt worden wäre, und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem tatsächlich erhaltenen Arbeitsentgelt. Es beträgt 67 Prozent, wenn mindestens ein Kind mit im Haushalt lebt.

Tabellen zur Berechnung des KUG:

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016\\_ba014803.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016_ba014803.pdf)

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug51-tabelle-2016\\_ba015003.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug51-tabelle-2016_ba015003.pdf) (bei Geringverdienern)

Die Bundesregierung hat am 29.04.2020 beschlossen, das Kurzarbeitergeld für diejenigen zu erhöhen, die KuG für ihre um mindestens 50 % reduzierte Arbeitszeit beziehen, und zwar ab dem vierten Monat des Bezugs auf 70 % (bzw. 77 % für Haushalte mit Kindern) und ab dem siebten Monat des Bezuges auf 80 % (bzw. 87 % für Haushalte mit Kindern) des pauschalierten Netto-Entgelts.

Außerdem werden die Hinzuverdienstmöglichkeiten für Kurzarbeiter ausgeweitet: Ab 01.05.2020 dürfen sie in allen Berufen bis zur vollen Höhe ihres bisherigen Monatseinkommens hinzuverdienen. Die Beschränkung auf systemrelevante Berufe wird aufgehoben. Die Regelung gilt ebenfalls bis zum 31.12.2020.

Der Bundesrat hat am 15. Mai 2020 dem so genannten Sozialschutz-Paket II zugestimmt, das der Bundestag einen Tag zuvor beschlossen hatte.

Die Bundesregierung wird nun zudem bis 2021 ermächtigt, die Bezugsdauer der Leistung bei außergewöhnlichen Verhältnissen von 12 auf 24 Monate zu verlängern. Eigentlich ist eine solche Verlängerung nur möglich, wenn eine Gesamtstörung des Arbeitsmarktes vorliegt.

Die Bundesregierung wird nun zudem bis 2021 ermächtigt, die Bezugsdauer der Leistung bei außergewöhnlichen Verhältnissen von 12 auf 24 Monate zu verlängern. Eigentlich ist eine solche Verlängerung nur möglich, wenn eine Gesamtstörung des Arbeitsmarktes vorliegt.

Außerdem stellt das Gesetz sicher, dass ein Hinzuverdienst dann nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet wird, wenn es sich bei der neu aufgenommenen Nebenbeschäftigung um einen Minijob in einem systemrelevanten Bereich handelt. Diese Bestimmungen sind erst durch den Bundestagsbeschluss in den ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung aufgenommen worden.

Quelle und weitere Informationen:

Mitteilung der Bundesregierung vom 16.09.2020

Information des BMAS vom 16.09.2020

Bundesrat Kompakt vom 15.05.2020

Information des BMAS vom 14.05.2020,

Mitteilung der Bundesregierung vom 29.04.2020,

Information des BMAS vom 29.04.2020,

Sozialschutz-Paket II, BGBl. 2020 I S. 1055

Beschlüsse des Koalitionsausschuss vom 25.08.2020

**Vertragsärztliche Praxen** erhalten nach einer internen Weisung der Bundesagentur für Arbeit **grundsätzlich kein Kurzarbeitergeld**. Grund dafür seien die im März durch den Bundestag beschlossenen Ausgleichszahlungen für Vertragsärzte und -psychotherapeuten nach § 87a Abs. 3b S. 3 SGB V (sog. Schutzschirm für Praxen).

Die Ausgleichszahlungen wirkten wie eine Betriebsausfallversicherung, sodass die erforderlichen wirtschaftlichen Gründe für den Anspruch auf Kurzarbeitergeld fehlten, heißt es in der internen Anweisung der Behörde. Raum für eine Zahlung von Kurzarbeitergeld bestehe folglich nicht. Etwas anderes könne nur dann gelten, wenn eine Praxis aufgrund von ausbleibenden privatversicherten Patienten existenzbedrohende Umsatzeinbußen erleide.

Quelle und weitere Informationen:

[Aktuelle Informationen der KBV](#)

[Informationen zum Schutzschirm für Arztpraxen](#)

Nähere Informationen zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes sind auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit und folgenden Links zu finden:

[Corona-Virus: Kurzarbeitergeld möglich](#)

[Corona-Virus: Informationen für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld](#)

Die Agenturen stehen für Anfragen und Beratungen zur Verfügung zum Thema Kurzarbeitergeld zur Verfügung.

Die Nummer der Servicehotline für Arbeitgeber lautet 0800 45555 20.

## **22.) Ausfallhonorar für Künstler:**

Die Bundesregierung ermöglicht es Kulturinstitutionen ab dem 29.04.2020, Honorare an Künstler für Engagements zu zahlen, die wegen der Coronakrise abgesagt wurden.

Die Regelung sieht vor, dass ausgefallene Engagements von freiberuflichen Künstlern auch dann vergütet werden können, wenn es keine entsprechende vertragliche Regelung über Ausfallhonorare gibt. Voraussetzung ist, dass das Engagement bis zum Stichtag 15.03.2020 vereinbart wurde. Wenn für die Veranstaltung eine Gage unter 1.000 Euro vorgesehen war, kann ein Ausfallhonorar von bis zu 60 % des Nettoentgelts zuwendungsrechtlich anerkannt werden. Bei Gagen über 1.000 Euro können die Künstler maximal 40 % des Nettoentgelts erhalten; die Obergrenze des Ausfallhonorars liegt bei 2.500 Euro.

Die Regelung gilt für Kultureinrichtungen und Projekte, die vom Bund gefördert werden. Noch nicht geklärt ist, ob ggf. entsprechend bzw. wie mit den von Ländern und Kommunen geförderten Kulturinstitutionen verfahren werden soll.

Quelle und weitere Informationen: [Mitteilung der Bundesregierung vom 29.04.2020](#)

[Weitere Informationen der Bundesregierung zu Hilfen für Künstler und Kreative](#)

## **23.) Quarantäne:**

Zur Eindämmung des Corona-Virus ordnen die zuständigen Behörden gegenwärtig oftmals eine Quarantäne gegenüber einzelnen Personen an. Sie wird gegenüber akut Erkrankten als auch für lediglich potentiell Infizierte ausgesprochen. Bei Arbeitnehmern ist diese Unterscheidung maßgeblich für die Beurteilung, in welcher Form er weiterhin sein Gehalt bezieht:

- a) Ist der Arbeitnehmer durch die Infizierung mit dem Corona-Virus arbeitsunfähig erkrankt, erhält er eine Fortzahlung des Gehaltes nach den üblichen Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG). Die angeordnete Quarantäne-Maßnahme ändert hieran nichts.
- b) Ist der Arbeitnehmer wegen des Verdachts auf eine mögliche Infektion in Quarantäne, greift § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach erhält der Arbeitnehmer eine Entschädigung für die ersten sechs Wochen der Quarantäne. Die Entschädigung zahlt der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer aus. Er bekommt sie aber auf Antrag (weitere Infos s.u.) von den zuständigen Behörden erstattet. Ab der siebten Quarantäne-Woche zahlen die zuständigen Behörden eine Entschädigung in Höhe des Krankengeldes direkt an den Arbeitnehmer.

## **Zur Höhe der Entschädigung:**

**Bei Angestellten:** In den ersten sechs Wochen Anspruch in Höhe des Nettogehaltes, danach in Höhe des gesetzlichen Krankengeldes.

Zu beachten ist, dass die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht auch weiterhin besteht. Außerdem sind die Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz nachrangig gegenüber allen anderen Ersatzansprüchen.

**Bei Selbstständigen:** Verdienstausschlag sowie „angemessene“ Betriebsausgaben (s.o. Stichwort Selbstständige)

Für die entsprechenden Antragsformulare auf Entschädigung nach dem IfSG sollten sich Arbeitgeber und Selbstständige direkt mit dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung setzen.

**Hinweis:** Durch das Corona-Steuerhilfegesetz soll § 56 InfSG angepasst werden und berufstätige Eltern, die ihre Kinder wegen der Corona-Krise zuhause betreuen müssen, sollen mehr Hilfen erhalten. So soll die Lohnfortzahlung wegen eingeschränkter Kita- und Schulbetriebs künftig nicht mehr nur sechs, sondern bis zu 20 Wochen lang gezahlt werden. Jeder Elternteil kann demnach die Lohnersatzzahlung für 10 (statt bisher 6) Wochen in Anspruch nehmen. Alleinerziehende sollen bis zu 20 Wochen unterstützt werden.

Der Bundestag hat am **Donnerstag, 28. Mai 2020**, den entsprechenden Gesetzentwurf in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung (19/19601) angenommen. Der Bundesrat muss noch zustimmen.

Zu Fragen des Versicherungsumfanges für Steuerberater in diesem Bereich siehe die Informationen unten Stichwort: **Versicherungsrecht / Berufshaftpflichtversicherung**

Ergänzung: Im Fall angeordneter Betriebsschließungen durch die zuständigen Behörden gilt nach derzeitiger Rechtslage: Generell sind Betriebsschließungen ein Risiko, das der Arbeitgeber tragen muss. Die Arbeitnehmer haben danach auch weiterhin Anspruch auf Zahlung des Gehalts.

## **24.) Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung:**

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durften bereits bislang zur Betreuung ihrer Kinder für einen kurzen Zeitraum ohne Lohnneibußen ihrem Arbeitsplatz fernbleiben. Voraussetzung war, dass sie ihre Kinder nicht anderweitig betreuen konnten (z.B. Ehepartner, Nachbarschaft). Diese rechtliche Möglichkeit nach § 616 BGB war allerdings nach derzeitiger Rechtslage auf wenige, in der Regel zwei bis drei Tage, begrenzt. Außerdem kann § 616 BGB durch den Arbeitsvertrag oder einen Tarifvertrag abbedungen werden.

Das BMAS bittet angesichts der akuten Lage zu pragmatischen, unbürokratischen und einvernehmlichen Lösungen zu kommen, die nicht zu Lohnneibußen führen und die Möglichkeiten der Lohnfortzahlung im Betreuungsfall eher großzügig auszugestalten. Zumindest in der ersten Woche sollte aufgrund der akut notwendigen zwingenden Betreuung von Kindern keine Lohnminderung erfolgen. Wo möglich, könnten auch Homeoffice-Lösungen oder flexible Arbeitszeitregelungen dazu beitragen, die aktuelle Situation zu bewältigen. Arbeitnehmer könnten auch die Möglichkeit wahrnehmen, über Zeitausgleiche (z.B. Überstundenabbau) oder kurzfristige Inanspruchnahme von Urlaub, die Betreuung ihrer Kinder im Anschluss an die ersten Tage sicherzustellen.

Inzwischen wurde in das Infektionsschutzgesetz ein **Entschädigungsanspruch für Verdienstausschläge bei Behördlicher Schließung von Schulen und Kitas** aufgenommen.

Er gilt für Sorgeberechtigte von Kindern bis zum 12. Lebensjahr, wenn sie ihre Kinder aufgrund der Schließung selbst betreuen müssen und daher ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können.

Voraussetzung ist, dass die Betroffenen keine anderweitige zumutbare Betreuung (z.B. durch den anderen Elternteil oder die Notbetreuung in den Einrichtungen) realisieren können. Risikogruppen wie z. B. die Großeltern des Kindes müssen dazu nicht herangezogen werden.

Ein Verdienstausfall besteht nicht, wenn es andere Möglichkeiten gibt, der Tätigkeit vorübergehend bezahlt fernzubleiben wie etwa der Abbau von Zeitguthaben. Auch gehen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld dem Entschädigungsanspruch vor.

#### **Höhe und Dauer der Entschädigung:**

67 % des Nettoeinkommens für bis zu sechs Wochen, begrenzt auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro.

Die Regelung gilt nicht für Zeiten, in denen die Einrichtung wegen der Schulferien ohnehin geschlossen wäre, und ist befristet bis zum 31.12.2020.

Die **Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag** stellen kann (Beispiele: Berlin; NRW; NRW; Sachsen)

Im Bundeskabinett wurde am 20.05.2020 eine **Verlängerung der Zahlungsdauer** beschlossen. Demnach wird der Entschädigungsanspruch für **Elternpaare** in der Zeit, in der wegen der Corona-Epidemie Kitas und Schulen geschlossen sind oder nur Notbetrieb anbieten, von längstens je sechs **auf maximal je zehn Wochen** verlängert werden. Für **Alleinerziehende** wird der Anspruch auf **bis zu 20 Wochen** ausgedehnt.

Quelle und weiterführende Informationen:

Information der Bundesregierung vom 20.05.2020

Neue Osnabrücker Zeitung vom 20.05.2020

BMAS, Pressemitteilung vom 15.03.2020

BMAS, Pressemitteilung vom 23.03.2020

BMAS-Informationen zum Entschädigungsanspruch

#### **25.) Notfall Kinderzuschlag:**

Der Kinderzuschlag (KiZ) steht Familien mit kleinem Einkommen als Unterstützung in Höhe von maximal 185 Euro pro Monat und Kind zu, zusätzlich zum Kindergeld.

Die Bundesregierung hat in der Corona-Krise den Kinderzuschlag (KiZ) vorübergehend zum Notfall-KiZ ausgeweitet. Mit der Ausweitung soll insbesondere Familien geholfen werden, die kurzfristig ein geringeres Einkommen haben und deswegen Unterstützung benötigen. Mit dem Notfall-KiZ werden **auch Selbständige** oder Eltern erreicht, die noch keine zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und deswegen keinen Zugang zu Kurzarbeiter- oder Arbeitslosengeld haben.

Die **Berechnungsgrundlage** für den KiZ war bisher das Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate. Für den Notfall-KiZ wird nun der Berechnungszeitraum deutlich verkürzt. Ab April müssen Familien, die einen Antrag auf den KiZ stellen, nur noch das Einkommen des letzten Monats vor der Antragstellung nachweisen. Diese Regelung soll befristet bis zum 30. September 2020 gelten.

Außerdem wird beim KiZ in diesen Fällen das Vermögen nicht geprüft. Es reicht in der Regel aus, wenn die antragstellende Person erklärt, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist.

Die **Antragstellung ist ab dem 1. April 2020** möglich.

Quelle und weitere Informationen: Portal des Bundesfamilienministeriums (BMFSFJ)

Die Beantragung des Notfall-KiZ ist online möglich:  
Antragstellung über das Portal der Bundesagentur für Arbeit

## 26.) Geringfügig Beschäftigte

Insbesondere mit Blick auf die Saisonkräfte in der Landwirtschaft, die aufgrund der Corona-Pandemie voraussichtlich in deutlich geringerer Anzahl zur Verfügung stehen werden, findet eine **Anhebung der Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung** in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober 2020 auf fünf Monate oder 115 Arbeitstage statt. Bisher betragen die Grenzen für diese sog. Minijobs drei Monate oder 70 Arbeitstage.

Für eine kurzfristige Beschäftigung werden unter anderem keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt und somit auch keine Rentenanwartschaften erworben. Die Höhe des Verdienstes spielt grundsätzlich keine Rolle. Maßgeblich ist, dass die Beschäftigung von vornherein vertraglich oder aufgrund ihrer Eigenart befristet ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

Quelle und weitere Informationen:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Erleichterter Zugang zu Sozialleistungen  
Minijobzentrale online - Corona: Zeitgrenzen für kurzfristige Minijobs werden ausgeweitet  
Gesetz für einen erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2, BGBl, 2020 I, S. 575

## 27.) Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen:

Die Möglichkeit einer Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist in § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV geregelt. Danach dürfen Ansprüche auf **den Gesamtsozialversicherungsbeitrag** dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Eine erhebliche Härte für das Unternehmen ist gegeben, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der fälligen Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde. Eine Stundung darf allerdings nicht gewährt werden, wenn eine Gefährdung des Anspruches eintreten würde. Das ist der Fall, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend sind oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann.

Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens voraus, wobei das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu belegen ist. Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 76 Abs. 3 SGB IV). Steuerberater sind gemäß § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGG und § 28h SGB IV bei Beauftragung durch den Mandanten vertretungsbefugt.

Quelle: IHK München, Ratgeber

Der GKV-Spitzenverband hat am 19.05.2020 darüber informiert, dass Unternehmen und Betriebe sowie Selbstständige, die sich durch die Corona-Epidemie in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befinden, durch eine **vereinfachte Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen** auf Antrag auch weiterhin finanziell entlastet werden können. Die Maßnahme ist auf den Monat Mai 2020 befristet und greift erst, wenn andere Hilfsmöglichkeiten von Bund und Ländern ausgeschöpft wurden. Bisher bestand diese Stundungsmöglichkeit bereits für die Monate März und April 2020.

Sollten Arbeitgeber oder Selbstständige bereits Anträge für die Monate März und April 2020 gestellt haben, verlängern sich diese allerdings damit nicht ohne Weiteres. Soll die Stundung fortgesetzt werden, bedarf es vielmehr eines erneuten Antrags.



Für die Fortsetzung des vereinfachten Stundungsverfahrens haben betroffene Arbeitgeber noch deutlicher als bislang darzulegen, welche konkreten ergänzenden Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen der vom Bund und den Ländern bereitgestellten Rettungsschirme, wie etwa Fördermittel und Kredite, in Anspruch genommen oder bereits beantragt wurden.

Quellen und weitere Informationen:

[Information des GKV Spitzenverbandes vom 19.05.2020](#)

[Mitteilung des GKV Spitzenverbandes vom 25.03.2020](#)

Verschiedene **Berufsgenossenschaften** reagieren auf die Auswirkungen der Corona-Krise, indem sie ihren Mitgliedsbetrieben die Stundungsregelungen erleichtern. Den Anträgen soll einfach und unbürokratisch nach-gekommen werden.

Quelle und weitere Informationen:

[Verwaltungsberufsgenossenschaft \(VBG\)](#)

[Berufsgenossenschaften im Bereich des Handwerks](#)

## **28.) Zinszahlungen und Tilgungsdienste:**

Die Bundesregierung sieht die Gefahr, dass Darlehensnehmer durch die aktuelle Krise und dadurch verursachte Einnahmeausfälle schmerzhaft getroffen werden. Da Darlehen in der Regel aus den laufenden Einnahmen abbezahlt werden, werden die zu erwartenden Einbußen häufig dazu führen können, dass die Rückzahlung von Darlehen oder die regelmäßigen Zins- und Tilgungszahlungen nur noch mit Abstrichen oder gar nicht geleistet werden können. Nach derzeitigem Recht geraten Darlehensnehmer so unverschuldet in Gefahr, dass das Darlehen aufgrund Verzugs gekündigt wird mit der Folge der Verwertung der eingeräumten Sicherheiten.

### **Für Darlehensverträge gilt eine Stundungsregelung**

(vgl. Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, Artikel 5 § 3 des Gesetzes zur Änderung von Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), BGBl. Teil I vom 27.03.2020, S. 572 f.).

Im Einzelnen gilt:

- **Für Verbraucherdarlehensverträge**, die vor dem 15. März 2020 geschlossen wurden, werden Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlungs-, Zins oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden, gestundet.
- Die erfassten Ansprüche sind zunächst für drei Monate gestundet, d. h. um diesen Zeitraum verschiebt sich die Fälligkeit des jeweiligen Anspruchs.
- Voraussetzung für die Stundung ist, dass der Verbraucher gerade durch die COVID-19-Pandemie Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass die weitere Erbringung von Rückzahlungs-, Zins- oder Tilgungsleistungen aus dem Darlehensvertrag den angemessenen Lebensunterhalt des Verbrauchers gefährden würde.
- Darlehensverträge von Unternehmen zu gewerblichen Zwecken werden dagegen von der Regelung derzeit nicht erfasst. Insbesondere Kleinstunternehmen sollen aber durch Rechtsverordnung in diese Regelung einbezogen werden können. Hierzu hat die Bundesregierung bereits die gesetzliche Ermächtigung. Die Regelung tritt zum 1.4.2020 in Kraft.

Quelle und weitere Informationen: [BMJV- Informationsportal \(mit einem umfangreichen FAQ-Katalog zum Thema\)](#)

## **29.) Mietzahlungen:**

Für Mietverhältnisse gilt ein Kündigungsverbot des Vermieters (vgl. Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, Artikel 5 § 2 des Gesetzes zur Änderung von Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), BGBl. Teil I vom 27.03.2020, S. 572 f.). Im Einzelnen gilt: ➤ Mietern und Pächtern kann für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2020 nicht wegen ausgefallener Mietzahlungen aufgrund der COVID-19-Pandemie gekündigt werden.

- Die Miete bleibt für diesen Zeitraum weiterhin fällig; es können auch Verzugszinsen entstehen.
- Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2020 müssen bis zum 30. Juni 2022 beglichen werden, sonst kann den Mietern wieder gekündigt werden.
- Mieter müssen im Streitfall glaubhaft machen, dass die Nichtleistung der Miete auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht. Die Regelung tritt zum 1.4.2020 in Kraft.

Quelle und weitere Informationen: [BMJV- Informationsportal \(mit einem umfangreichen FAQ-Katalog zum Thema\)](#)

Hinweis: Sämtliche Informationen werden durch den Deutschen Steuerberaterverband e.V. (DStV) mit der größten Sorgfalt zusammengestellt. Angesichts der schnellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise können sie gleichwohl den Sach- und Diskussionsstand lediglich zu einem bestimmten Zeitpunkt wiedergeben. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann der DStV daher keine Haftung übernehmen. Insbesondere können diese Informationen keine rechtliche Beratung im Einzelfall ersetzen.

Stand: 18.09.2020